

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Februar 2009

86

GRG NR.	08	EA 16	71
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage David Blatter vom 17. Dezember 2008 betreffend Übernahme der Elektra Uttwil durch die EKT AG

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 5

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das EKT enthält in Bezug auf die Thurgauer Energieversorgung folgende Kernsätze:

- Das EKT trägt zu einer sicheren Elektrizitätsversorgung im Kanton Thurgau bei, in erster Linie durch die Versorgung von Endverteilern (§ 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau vom 26. April 2000; RB 954.1).
- Das EKT trägt zu einer preisgünstigen, solidarischen und nachhaltigen Elektrizitätsversorgung auf dem Gebiet des Kantons Thurgau bei.
- Das EKT trägt zur Verbesserung der Strukturen bei den Endverteilern und zur Optimierung der Netze bei. Vernachlässigte Netze sind durch die Gemeinden selbst zu sanieren.

Der Regierungsrat erwartet und ist überzeugt, dass sich der Verwaltungsrat der EKT Holding AG und alle in dieser Gruppe zusammengefassten Gesellschaften weiterhin an diese Vorgaben halten. Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt nach wie vor in der Versorgung von Endverteilern und wird auch dort bleiben. Trotzdem muss das EKT im liberalisierten Strommarkt flexibel sein und sich anpassen können.

Nach der europaweiten Liberalisierung des Strommarktes sind nun auch in der Schweiz mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7) die entsprechenden Grundlagen für eine schrittweise Öffnung des Strommarktes gelegt

worden. Die Anforderungen an die in der Elektrizitätsversorgung tätigen Werke steigen damit ganz massiv. Der Thurgau ist mit seiner dreistufigen Elektrizitätsversorgung, auf deren unterster Stufe noch immer gegen 140 Endverteiler tätig sind, nicht gut auf die Anforderungen eines offenen Strommarktes vorbereitet. Es ist vorhersehbar, dass die nächsten Jahre umfassende Strukturveränderungen bringen werden.

In dieser Situation wäre es falsch, dem EKT ein enges Korsett anzulegen. Das EKT hat in der Vergangenheit auch schon Zusammenschlüsse unter lokalen Endverteilern beratend unterstützt; wenn der Wunsch einer Genossenschaft nach einer Übernahme besteht, soll und darf das EKT diese Möglichkeit durchaus prüfen. Das übergeordnete Ziel des Regierungsrates ist eine effiziente, sichere und kostengünstige Stromversorgung im Kanton. Dabei kann Konkurrenz unter den Endverteilern nicht schaden. In jedem Fall wäre es falsch, den fast hundertjährigen Altbestand in der Versorgungsstruktur schützen zu wollen.

Fragen 2 und 3

Die Übernahme der Genossenschaft Elektra Uttwil durch die EKT AG ist ein privatrechtlicher Vorgang, bei dem zwischen den beteiligten Parteien ein recht komplexes Vertragswerk ausgearbeitet wurde. Der Regierungsrat ist nicht Vertragspartei und kann über die Modalitäten der Übernahme daher keine Auskunft geben.

Frage 4

Die Technologie Smart Metering ist die Weiterentwicklung des klassischen Haushalt-Stromzählers und erlaubt eine viertelstündliche Fernablesung. Kundinnen und Kunden können ihren Energieverbrauch jederzeit exakt verfolgen und ihre Energieeffizienz beurteilen. Einsatz und Finanzierung dieser zukunftsweisenden Technologie stellen betriebswirtschaftliche Entscheide in der Kompetenz der EKT AG dar.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach